

Ordnung für das Partnerschaftskomitee der Stadt Idstein

**(genehmigt durch Magistratsbeschluss vom 11. September 1978)
(in der Fassung der 7. Änderung vom 12. August 2019)**

§ 1

Zusammensetzung

(1) Das Partnerschaftskomitee der Stadt Idstein wird beim Magistrat der Stadt Idstein gebildet.

(2) Das Partnerschaftskomitee besteht aus 15 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Partnerschaftskomitees setzen sich wie folgt zusammen:

Der Bürgermeister der Stadt Idstein,

7 von der Stadtverordnetenversammlung zu benennende Vertreter der städtischen Körperschaften,

7 vom Magistrat zu ernennende sachkundige Einwohner, darunter immer die jeweiligen Vorsitzenden des Freundeskreises Uglitsch e. V. sowie des Freundeskreises Idstein/Şile e. V. beinhalten. Bei einem Wechsel der Vorsitzenden rücken die neuen Vorsitzenden nach.

(3) Die Mitglieder des Partnerschaftskomitees werden für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung ernannt.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Partnerschaftskomitee setzt sich zum Ziel, die bestehenden Städtepartnerschaften mit der Gemeinde Zwijndrecht (Belgien), der Marktgemeinde Lana (Südtirol/Italien) und den Städten Uglitsch (Rußland) und Şile (Türkei) in freundschaftlicher Verbundenheit zu pflegen und weiter zu festigen.

(2) Partnerschaftskontakte mit anderen ausländischen Gemeinden können mit dem Ziel der europäischen Verständigung und Freundschaft angestrebt werden. Entsprechende Initiativen müssen allerdings auf Beschlüsse der städtischen Körperschaften zurückgehen.

(3) Bestehende Kontakte und Freundschaften auf Vereinsebene, von Schulen und Gruppen, werden besonders gefördert.

§ 3

Vorsitz

(1) Die Mitglieder des Partnerschaftskomitees wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, vertritt der Bürgermeister bzw. sein ständiger Vertreter das Partnerschaftskomitee.

§ 4

Geschäftsführung

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Ausführung von Beschlüssen des Partnerschaftskomitees und die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte.

(2) Bei der Durchführung partnerschaftlicher Kontakte ist das Partnerschaftskomitee an die von der Stadtverordnetenversammlung bewilligten und im Haushaltsplan eingestellten Mittel gebunden.

(3) Die Zahlung von Zuschüssen und die Förderung von Partnerschaftsaktivitäten bleibt dem Magistrat vorbehalten. Der Magistrat kann sich dabei auf die Empfehlungen des Partnerschaftskomitees stützen.

(4) Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich das Partnerschaftskomitee einer Geschäftsstelle bei der Stadtverwaltung Idstein.

§ 5

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Partnerschaftskomitees sind öffentlich.

(2) Der Vorsitzende ruft das Partnerschaftskomitee nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Mindestens zweimal im Jahr soll eine Sitzung stattfinden. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Idstein, den 19. September 1978

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller
Bürgermeister (L.S.)